

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	16.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Sprachstandsfeststellung für Vierjährige 3406/2008

**Frau Laufenberg nimmt Bezug auf Seite 3 der Mitteilung 3406/2008, wonach 22 Eltern von Kindern nicht auf das Schreiben reagiert hätten. Sie fragt nach, was die aktuellen Nachforschungen der Verwaltung in diesen Fällen ergeben haben und ob ggf. Bußgeldverfahren durchgeführt wurden. Außerdem bittet sie um Mitteilung über die weitere Vorgehensweise der Verwaltung bezüglich der beiden Kinder, die in der Türkei leben.**

Wie bereits in der Mitteilung 3406/2008 erklärt, haben Eltern einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz, der Kindergartenbesuch ist allerdings nicht verpflichtend. So sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in deren Bereich auch die Maßnahmen der Sprachstandserfassung anzusiedeln sind, gegenüber dem Elternrecht nachrangig.

Es empfiehlt sich - mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG - nicht, auch Eltern von Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, gegen deren Willen zur Akzeptanz von Maßnahmen der Sprachstandserfassung in entsprechenden Einrichtungen zu verpflichten.

Die Einleitung weiterer Schritte bei Nichtinanspruchnahme der Sprachfördermaßnahmen obliegt nicht der Jugendverwaltung.

Trotzdem wurden die Namen der Familien, die nicht auf das Schreiben reagiert bzw. einen Tagesstättenplatz abgelehnt haben, an den Allgemeinen Sozialen Dienst (-515-) weitergeleitet mit der Bitte, diesen Familien eventuell andere Hilfen zukommen zu lassen.

Nach Rückmeldung des Allgemeinen Sozialen Dienstes vom 08.09.08 gleicht dieser die genannten Namen mit den bereits geführten Fällen ab. In Fällen von Übereinstimmung, werden die Gründe der Nichtteilnahme mit den Familien besprochen und diese zu einer Teilnahme am Sprachförder-test - in Kombination mit der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder - animiert.

Mit den Familien, die dem Allgemeinen Dienst bisher noch nicht bekannt sind, wird – sobald der neue Gefährdungsmeldung Sofort Dienstes (GSD) installiert ist - Kontakt aufgenommen.

Die Jugendverwaltung meldete die Namen der Familien, die das Angebot abgelehnt hatten, auch zurück an die Schulverwaltung, die in eigener Verantwortung über das Bußgeldverfahren entscheidet bzw. ein solches veranlassen kann.

Der Jugendverwaltung liegen zu eingeleiteten Bußgeldverfahren und bezüglich der beiden Kinder, die nicht mehr in Deutschland leben, keinerlei Kenntnisse vor.